

**1. Änderungssatzung vom 20.12.2017
zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) vom 16.12.2014**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 20.12.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 44 Höhe der Abwassermengengebühren

enthält folgende Neufassung

I. Benutzungsgebühr A

(1) Die Mengengebühr für die Benutzungsgebühr A beträgt je m³ Abwasser 1,39 €.

II. Benutzungsgebühr B

(2) Die Mengengebühr für die Benutzungsgebühr B beträgt je m³ Abwasser 16,23 €.

§ 45 Grundgebühr

enthält folgende Neufassung

I. Benutzungsgebühr A

(1) Neben der Mengengebühr nach § 44 Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) 20,00 € pro Jahr.

(3) Als Einwohnergleichwerte gelten insbesondere :

Jede amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldete Person entspricht 1 EGW. Bei Fabriken, Werkstätten und Bürohäusern entsprechen 3 Betriebsangehörige 1 EGW, soweit sich die Betriebsangehörigen üblicherweise in den Betriebs- bzw. Büroräumen aufhalten. Bei Gaststätten mit Küchenbetrieb entspricht jeder Beschäftigte 1 EGW. Bei Beherbergungsstätten, Pflegeheimen und Internaten entspricht jeder Beherbergungsplatz 1 EGW, wobei bei Minderauslastung ein Antrag auf Minderung der Grundgebühr entsprechend § 43 gestellt werden kann.

(4) Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01.01. jedes Veranlagungsjahres. Bei Änderungen der EGW im Laufe des Veranlagungsjahres, wird die Grundgebühr anteilig ab dem auf die Änderungen folgenden Quartal erhöht bzw. vermindert.

II. Benutzungsgebühr B

(5) Neben den Mengengebühren nach § 44 Abs. 2 wird eine Grundgebühr von 49,42 € je Abfuhr erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Seifhennersdorf, den 20.12.2017



Berndt
Verbandsvorsitzende

